

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP)

Wer ist in Niedersachsen für die Aufbewahrung archäologischer Funde zuständig?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 22.11.2018

Archäologische Funde gibt es immer wieder, sei es auf gezielten Grabungen, als Zufallsfunde auf Baustellen, beim Spaziergehen am Ufer eines Flusses oder beim Graben im eigenen Garten. Jeder Finder ist nach § 14 NDSchG dazu verpflichtet, seine Funde der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Die archäologische Denkmalpflege in Niedersachsen hat vielfältige Aufgaben und stellt den Schutz, die Pflege und die Erforschung archäologischer Funde sicher.

Für die Inventarisierung und Archivierung archäologischer Funde in Niedersachsen ist das Referat A 1 des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege zuständig.

1. Wo genau liegen die Zuständigkeiten für die Aufbewahrung von archäologischen Funden in Niedersachsen?
2. Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Aufbewahrung von archäologischen Funden in Niedersachsen?
3. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf in Bezug auf den vorhandenen Raum für die Aufbewahrung archäologischer Funde?